Allgemeine Einkaufsbedingungen der NEOMELT Feuerfesttechnik GmbH & Co.KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NEOMELT Feuerfesttechnik GmbH & Co.KG

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 BESTELLUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und Lieferabrufe innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen anzunehmen.

2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auf maschinell erstellten und nicht unterschriebenen Unterlagen und auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 12 Abs. 1-4.

4. Abweichungen in Quantität, Qualität und bzgl. der Liefertermine gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

5. Soweit der Liefergegenstand zur Verwendung in einem der Werke des Bestellers bestimmt ist, hat der Lieferant die jeweilige Lieferanschrift und Rechnungsanschrift zu berücksichtigen.

§ 3 PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise sind Festpreise bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserfüllung. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu bewirken hat. Dazu gehören insbesondere auch sämtliche Nebenkosten der Leistung wie z. B. Fracht, Maut und bei grenzüberschreitendem Warenverkehr die Zollabwicklung.

2. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§4 LEISTUNGSUMFANG

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt.

2. Mit diesen technischen Unterlagen müssen dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte übertragen werden, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, etc. erforderlich sind.

3. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung "Einkauf" vor der Ausführung getroffen wurde.

4. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

§ 5 LIEFERZEIT

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Vor Ablauf der Lieferzeit ist der Besteller nicht zur Abnahme verpflichtet.

4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 6 RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

1. Der Besteller kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verkäufer seine

Zahlungen einstellt oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

2. Das gleiche gilt, wenn dem Besteller ungünstige Auskünfte über die Vermögenslage des Verkäufers seitens eines Kreditinstituts, einer Kreditauskunftei oder auf Grund eigener Kenntnisse vorliegen, welche erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verkäufers begründen.

3. Im Falle der Kündigung wird der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers die für diese Bestellung ganz oder teilweise gefertigten oder angekauften Waren an den Besteller herausgeben. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der in der Bestellung vereinbarten Preise.

4. Sind für Einzelteile keine Preise vereinbart, gilt der Einkaufspreis des Verkäufers zzgl. eines 5 %-igen Verwaltungskostenzuschlages als vereinbart, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass seine Verwaltungskosten höher liegen. Im letztgenannten Fall gilt der nachgewiesene höhere Verwaltungskostenaufschlag als vereinbart.

5. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche des Verkäufers wegen der Wahrnehmung vorstehender Rechte sind ausgeschlossen:

§ 7 GEFAHRENÜBERGANG – DOKUMENTE

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3. Bei Waren, die unter die CE-Richtlinie fallen (EMV-Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Maschinen-richtlinie) ist die CE-Kennzeichnung bzw. eine Herstellererklärung zwingend erforderlich.

§ 8 MÄNGELUNTERSUCHUNG – MÄNGELHAFTUNG

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche gem. § 437 BGB stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 PRODUKTHAFTUNG–FREISTELLUNG– UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNGS - SCHUTZ

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 11 EIGENTUMSVORBEHALT – BEISTELLUNG – WERKZEUGE – GEHEIMHALTUNG

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

2. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum

Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 12 Kundenschutz, Geheimhaltung und Direktvertrieb, Schutz von Kundendaten, insbesondere beim Streckengeschäft

1. Sofern der Lieferant im Rahmen der Vertragsabwicklung – insbesondere bei vereinbarten Direktlieferungen an Endkunden des Käufers (Streckengeschäft) – Kenntnis von Namen, Anschriften, Ansprechpartnern oder sonstigen Daten der Kunden des Käufers erlangt, sind diese als streng vertrauliche Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Dem Lieferanten ist es untersagt, diese Daten für eigene Vertriebs-, Marketing- oder Werbezwecke zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.

2. Der Lieferant wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen / innen entsprechende Verpflichtungen auferlegen

3. Bezieht sich die Bestellung auf ein konkretes Kundenprojekt, das der Käufer dem Lieferanten zur Angebotserstellung oder Auftragsabwicklung benannt hat, verpflichtet sich der Lieferant, den benannten Endkunden hinsichtlich dieses Projekts sowie gleichartiger Folgeaufträge für die Dauer von 24 Monaten ab der letzten Lieferung weder direkt noch indirekt aktiv zu umwerben oder zu beliefern. Das Recht des Lieferanten zur Erfüllung unaufgeforderter Anfragen des Endkunden (passiver Verkauf) bleibt hiervon unberührt, sofern hierfür keine vertraulichen Informationen des Käufers genutzt werden.

4. Fertigt der Lieferant Vertragsprodukte nach spezifischen Vorgaben, Zeichnungen, Rezepturen oder unter Verwendung von Werkzeugen des Käufers oder versieht er Produkte im Auftrag des Käufers mit dessen Marken- oder Kennzeichen (Private Label / OEM), ist dem Lieferanten jeglicher Direktvertrieb dieser spezifisch gefertigten oder gekennzeichneten Produkte an Dritte untersagt.

§ 13 Vertragsstrafe

1. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 4 verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer angemessenen, vom Käufer nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.

2. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens 5% des erzielten Jahresumsatzes mit dem Endkunden des Bestellers.

3. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eine Abtretung der gegen den Besteller entstehenden Forderungen durch den Verkäufer ist nur zulässig, soweit der Besteller zustimmt. Die Zustimmung kann rückwirkend erteilt werden. Rechte und Pflichten aus einer Bestellung dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers übertragen werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte, insb. Forderungen, gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

2. Ein Verzicht durch eine Partei im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung oder auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf sowie eine regelmäßige Verhaltensweise stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern ein solcher Verzicht nicht in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgehalten wird.

3. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Ziffer, eines Absatzes oder einer anderen Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

4. Der Lieferant schließt den Vertrag als Hauptvertragspartner ab. Der Besteller bestätigt, sich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nur an den Lieferanten zu wenden.

5. Übt der Lieferant ein Recht aus diesem Vertrag nicht aus, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

6. Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980, insbesondere bei Rechtsverhältnissen mit ausländischen Verkäufern. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag ausschließlich Kassel. Der Lieferant kann den Besteller jedoch auch am Sitz des Bestellers verklagen.

7. Die Überschriften über den Ziffern und Absätzen des Vertrages dienen nur der Erleichterung und bleiben bei der Auslegung unberücksichtigt.

8. Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform.

9. Der Besteller darf, die im Rahmen der mit dem Verkäufer bestehenden Geschäftsverbindung über ihn gesammelten Daten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten, gleichgültig, ob diese Daten vom Verkäufer selbst stammen oder dem Besteller durch einen Dritten bekannt werden.

NEOMELT Feuerfesttechnik GmbH & Co.KG
Stand: 01. Januar 2021